



Gebührenverordnung

der

Kirchgemeinde Melchnau

Kirchgemeinderatssitzung vom 18. August 2011

Inhaltsverzeichnis

I. TARIFE AUFWANDGEBÜHREN	3
II. TARIFE PAUSCHALGEBÜHREN.....	3 - 4
III. KANZLEIGEBÜHREN, MIETGEBÜHREN.....	4
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
V. GENEHMIGUNGSVERMERK.....	5
VI. AUFLAGEZEUGNIS	5

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Melchnau erlässt in Anwendung von Art. 4 Absatz 5, Art. 15 und Art. 20 des Gebührenreglements, folgende Gebührenverordnung:

I. Aufwandgebühren

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3.	Aufwandgebühr III	Fr.	150.--	pro Stunde

II. Tarife Pauschalgebühren

1. Kasualien, Kirchliche Handlungen, KUW-Unterricht

1.1.	Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirche angehören	Fr.	1'240.--	
1.2.	Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren	Fr.	550.--	
1.3.	Kirchliche Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der reformierten Kirche angehört haben.	Fr.	1'240.--	
1.4.	Kirchliche Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde hatten.	Fr.	1'000.--	
1.5.	KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern nicht der reformierten Kirche angehören:			
	a) 2. – 8. Klasse	Fr.	100.--	pro Jahr
	b) 9. Klasse	Fr.	200.--	pro Jahr
1.6.	KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben.			gemäss vertraglicher Vereinbarung

2. Raumbenützung

Tarif a	Gruppen der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie Vereine mit Sitz in der Kirchgemeinde Melchnau erhalten die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie sich aktiv am Geschehen der Kirchgemeinde beteiligen (Konzert, Mithilfe Kirchenkaffee, Mitwirkung Gottesdienst, ect.).
Tarif b	Benützung zu kommerziellen Zwecken (Eintritt, Kursgelder) von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen.
Tarif c	Auswärtige Vereine, Organisationen und übrige Privatpersonen.

		<i>Tarif a</i>	<i>Tarif b</i>	<i>Tarif c</i>
2.1.	Kirche Sommer	Gratis	100.--	100.--
2.2.	Kirche Winter	Gratis	150.--	150.--

	<i>Tarif a</i>	<i>Tarif b</i>	<i>Tarif c</i>
2.3. Saal Kirchgemeindehaus mit Küche (inkl. Geschirr)	Gratis	70.--	120.--
2.4. Saal Kirchgemeindehaus ohne Küche	Gratis	50.--	100.--
2.5. Entschädigung Sigrist/Hauswart	Nach Aufwand	Vom Verein selbständig zu entschädigen.	

Die Gebühren für die regelmässige Benützung der Kirche oder des Kirchgemeindesaals zu kommerziellen Zwecken legt der Kirchgemeinderat nach eigenem Ermessen durch Beschluss fest.

III. Kanzleigebühren, Mietgebühren

1. Fotokopie A4	Fr.	-20	pro Blatt
2. Beamer-Benützung			
2.1. Benützung zu kirchlichen Zwecken (kirchlicher Unterricht, Jungschar, etc.)	Gratis		
2.2. Übrige (pro Benützung)	Fr.	20.--	

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft und hebt alle früheren Erlasse und abweichenden Ratsbeschlüsse auf.

V. Genehmigungsvermerk.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2011 genehmigt.

Kirchgemeinderat Melchnau:

Die Vizepräsidentin: Die Sekretärin:

R. Schnyder

D. Jordi

VI. Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 1. September 2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 1. September 2011 bis 3. Oktober 2011 während 30 Tagen in den Verwaltungszentren öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Melchnau,

Die Sekretärin:

D. Jordi